



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Insolvenzrecht

**zum Entwurf einer Formulierungshilfe für einen  
Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur  
Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes zur  
Abschaffung des Güterrechtsregisters  
(Bundestagsdrucksache 20/2730) um sanierungs-  
und insolvenzrechtliche Vorschriften zur  
Abmilderung von Krisenfolgen**

Stellungnahme Nr.: 54/2022

Berlin, im September 2022

### Mitglieder des Ausschusses

- RA Prof. Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender)
- RA Kolja von Bismarck, München
- RA Wolfgang Hauser, Stuttgart
- RA Kai Henning, Dortmund
- RAin Dr. Wencke Mull, Köln
- RA Thomas Oberle, Mannheim
- RA Dr. Manfred Obermüller, Bad Camberg
- RA Dr. Klaus Olbing, Berlin
- RA Horst Piepenburg, Düsseldorf
- RAin Dr. Susanne Riedemann, Hamburg
- RAin Dr. Ruth Rigol, Köln (Berichterstatterin)
- RA Dr. Andreas Ringstmeier, Köln
- RA Jörn Weitzmann, Hamburg

### Gast

- RAin Dr. Anne-Deike Riewe, München (Berichterstatterin)

### Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- RAin Bettina Bachmann

#### **Deutscher Anwaltverein**

Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

#### **Büro Brüssel**

Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

## **Verteiler**

---

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Wirtschaft und Klimaschutz des Deutschen Bundestages
- Landesjustizminister und -ministerinnen/Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder
- Wirtschaftsminister und -ministerinnen/Wirtschaftssenatoren und -senatorinnen der Länder
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Juristinnenbund
- Bundessteuerberaterkammer
- Deutsche Steuerberaterverband e.V.
- Bundesnotarkammer, Berlin
- Deutscher Notarverein e. V.
- Wirtschaftsprüferkammer
- Deutscher Richterbund e. V.
- Neue Richtervereinigung e.V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
- Gravenbrucher Kreis
- Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
- Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V./BAKinso
- Neue Insolvenzrechtsvereinigung Deutschlands e.V.
- TMA Deutschland
- Institut der Wirtschaftsprüfer e. V.
- Distressed Ladies – Women in Restructuring e.V.
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins

- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
- Insolvenzrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins

### Presse

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
- Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin
- ZRI – Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz
- Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW
- Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP
- Redaktion InDat-Report
- Redaktion Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR
- Redaktion Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI
- Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZInsO
- Redaktion (Print) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI
- Redaktion (Internet) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI
- Redaktion Zeitschrift für Restrukturierung und Insolvenz / ZRI
- Redaktion Zeitschrift für die Insolvenzpraxis / InsbürO
- Redaktion FAZ
- Redaktion Süddeutsche Zeitung
- Redaktion Handelsblatt
- Redaktion dpa
- Redaktion SPIEGEL
- Redaktion Die Welt
- Redaktion taz
- Redaktion Focus
- Redaktion Business Insider

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 61.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

Der vorgesehene Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/2730 – Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters mit der Zielsetzung der Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (nachfolgend: Antrag) sieht als Reaktion auf die derzeitigen Verhältnisse und Entwicklungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2023 Anpassungen der Regelungen von Insolvenzordnung (InsO) und Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) auf drei Ebenen vor:

1. Verkürzung des Prognosezeitraum im Rahmen der Überschuldungsprüfung auf vier Monate;
2. Verkürzung des Planungshorizonts im Rahmen des bei Beantragung eines Eigenverwaltungsverfahrens nach InsO oder bei Antrag auf Erlass einer Stabilisierungsanordnung nach StaRUG vorzulegenden Finanzplans auf vier Monate
3. Verlängerung der Höchstfrist zur Stellung eines Insolvenzantrags bei Überschuldung auf acht Wochen.

### **Zu den Maßnahmen im Einzelnen**

#### **1. Verkürzung des Prognosezeitraum im Rahmen der Überschuldungsprüfung auf vier Monate**

Die Verkürzung des Prognosezeitraums im Rahmen der Überschuldungsprüfung auf vier Monate stellt eine gewisse Begrenzung im Rahmen der (strafbewehrten)

Verpflichtung zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens durch die Geschäftsleitung eines Unternehmens dar. Insoweit mag die in der Begründung des Antrags angeführte Einschätzung zutreffen, dass die derzeitigen Verhältnisse und Entwicklungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten eine vorausschauende Planung erschweren. Von dieser Prämisse ausgehend unterstützt der Deutsche Anwaltverein den Verzicht auf ein Kausalitätserfordernis zwischen den Entwicklungen an den Energiemärkten und der Prognoseunsicherheit auf der Ebene des jeweiligen Unternehmens zu Gunsten einer generellen und damit rechtssichereren Anwendbarkeit der Sonderregelung.

Der Deutsche Anwaltverein unterstützt zugleich die Beschränkung der Anpassung auf den Insolvenzgrund der Überschuldung und die damit einhergehende Beibehaltung des Insolvenzgrundes der (eingetretenen) Zahlungsunfähigkeit als zwingenden Insolvenzgrund. Die praktische Erfahrung zeigt dabei, dass die weit überwiegende Zahl der Insolvenzverfahren auf Grund eingetretener Zahlungsunfähigkeit eröffnet wird und der Insolvenzgrund der Überschuldung eher in seltenen, wenn auch meist größeren Fällen praktisch relevant wird. Hieraus abzuleiten wäre auch gerade in der aktuellen Zeit die auch politisch unterstützte Schaffung eines stärkeren Bewusstseins wünschenswert, dass bei fehlender Fähigkeit zur Erfüllung der fälligen Verbindlichkeiten insolvenzrechtlich Handlungsbedarf besteht – und dass ein solches Handeln durch Stellen eines Insolvenzantrages ein verantwortungsvolles Handeln ist, das Chancen eröffnet.

## **2. Verkürzung des Planungshorizonts im Rahmen des bei Beantragung eines Eigenverwaltungsverfahrens nach InsO oder bei Antrag auf Erlass einer Stabilisierungsanordnung nach StaRUG vorzulegenden Finanzplans auf vier Monate**

Seit dem 1. Januar 2021 verlangt das deutsche Restrukturierungs- und Insolvenzrecht berechtigterweise von einem Geschäftsleiter, der die Sanierungswerkzeuge der InsO oder des StaRUG unter Eingriffen in die Rechtsstellung der Gläubiger aktiv nutzen will, die Vorlage einer Liquiditätsplanung in das angestrebte Verfahren hinein. Auch wenn diese Planung einen anderen Zweck als die Prognosebetrachtung im Rahmen der Überschuldungsprüfung erfüllt, werden

doch beide in vergleichbarer Weise von der Vorhersehbarkeit der Entwicklungen im Prognosezeitraum beeinflusst. Während die konkret gewählte Dauer von vier Monaten in beiden Fällen daher nicht zwingend erscheint, ist die Verkürzung des Planungshorizonts zu begrüßen.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt insoweit insbesondere auch das mit dieser Maßnahme verbundene Signal an die Unternehmer, dass gerade auch in der aktuellen Situation mit besonders herausfordernden Rahmenbedingungen das geltende Restrukturierungs- und Insolvenzrecht zur Verfügung steht, um notwendige Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen. Losgelöst von den derzeit akuten Folgen im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen in der Ukraine steht die deutsche Wirtschaft vor der Notwendigkeit von grundlegenden Anpassungen als Reaktion auf die Klimakrise, aber etwa auch die fortschreitende Digitalisierung. Für diese Transformation können gerade auch Unternehmen, die im Kern gesund und auch langfristig unter den geänderten Rahmenbedingungen überlebensfähig sind, kurzfristig zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten benötigen, die im Rahmen des Insolvenzverfahrens etwa mit der Möglichkeit der Beendigung von Vertragsverhältnissen nach §§ 103 ff. InsO zur Verfügung stehen.

Bei den letzten Reformen im Restrukturierungs- und Insolvenzrecht hat sich der Gesetzgeber von dem Gedanken leiten lassen, dass eine möglichst frühzeitig und nachhaltig durchgeführte Sanierung im Rahmen eines geregelten Verfahrens mit Gläubigerbeteiligung und Geltung des Gläubigergleichbehandlungsgrundsatzes volkswirtschaftlich wünschenswert ist. Dieser Ansatz bleibt auch und gerade in Krisenzeiten richtig. Über den vorliegenden Ansatz hinaus sollte daher geprüft werden, wie Rahmenbedingungen für die Sanierung von Unternehmen mit zukunftsfähigen Geschäftsmodellen gerade auch in geordneten Verfahren nach der Insolvenzordnung verbessert werden können.

### **3. Verlängerung der Höchstfrist zur Stellung eines Insolvenzantrags bei Überschuldung auf acht Wochen**

Die Höchstfrist für die Stellung eines Insolvenzantrages nach Eintritt einer Überschuldung im Sinne des § 19 InsO wurde erst mit dem Sanierungs- und

Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFOG) zum 1. Januar 2021 von der zuvor einheitlich für Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung geltenden Dauer von drei Wochen auf sechs Wochen erhöht. Diese soll nun nochmals ausgedehnt werden. Insoweit erscheint nicht ganz klar, auf welcher Ebene die aktuelle Situation und die mit ihr einhergehenden Planungsunsicherheiten wie in der Begründung angeführt „dazu führen können, dass für Sanierungsbemühungen sowie für die Vorbereitung einer Sanierung im präventiven Restrukturierungsrahmen oder auf der Grundlage eines Eigenverwaltungsverfahrens mehr Zeit erforderlich sein kann.“ Soweit hier möglicherweise dem im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsprogrammen aufgetretenen Problem entgegengewirkt werden soll, dass grundsätzlich bereitgestellte wirtschaftliche Unterstützungsleistungen konkret nicht zeitnah beantragt werden konnten, erscheint jedenfalls die Verlängerung um zwei Wochen hinnehmbar.

Für die Geschäftsleiter wird insoweit von Bedeutung sein zu beachten, dass es sich auch bei der 8-Wochen-Frist dann um eine Höchstfrist handelt, deren Ausschöpfen nur „ohne schuldhaftes Zögern“, also im Fall von Maßnahmen zur Beseitigung der Überschuldung zulässig ist. Gerade auch an diesem Punkte wird neben der eigentlichen gesetzlichen Regelung auch die Kommunikation in die Öffentlichkeit Bedeutung gewinnen, die den Geschäftsleitern keine falsche Sicherheit vermitteln sollte.

#### **4. Geltungszeitraum**

Insgesamt unterstützt der Deutsche Anwaltverein eine Linie von Politik und Gesetzgebung, die unternehmerische Verantwortung stärkt und dort unterstützt, wo diese von den handelnden Personen wahrgenommen wird. Dabei ist auch Rechtssicherheit ein wichtiger Faktor, weshalb der Deutsche Anwaltverein den von vornherein längeren Geltungszeitraum der geplanten Anpassungsregelungen bis zum 31. Dezember 2023 unterstützt. Zugleich spricht sich der Deutsche Anwaltverein aber dafür aus, dann auch bis dahin jedenfalls weiteren Bestrebungen zu widerstehen, die Einleitung von Insolvenzverfahren trotz Vorliegens eines Insolvenzgrundes zu vermeiden.